



**6. Nachtragssatzung vom 20.12.2002  
zur Satzung über die Entsorgung von  
Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde  
Weilerswist**

60.11

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 12.12.2002 aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Absatz 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160 ff.) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 74 Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) sowie der §§ 51, 53, 64, 65, und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926) die 6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Weilerswist vom 18.05.1989 beschlossen:

**Artikel 1**

In § 11 Absatz 7 wird die Gebühr von 4,48 DM durch die Gebühr von 1,85 Euro ersetzt.

**Artikel 2**

In § 11 Absatz 8 wird die Gebühr von 6,64 DM durch die Gebühr von 4,10 Euro ersetzt.

**Artikel 3**

Die 6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Weilerswist tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, 20.12.2002

Der Bürgermeister  
Armin Fuß